

1. Änderung der Grundordnung der Hochschule Osnabrück (in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29.04.2015)

*beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück am 16.11.2016, genehmigt vom
Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück am 08.12.2016, veröffentlicht am
20.12.2016*

§ 1 Aufgabe

§ 2 Absatz 6 wird folgendermaßen geändert:

„Die Hochschule Osnabrück wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Sie trägt Sorge, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“

§ 2 Aufgaben des Senats

Es wird folgender neuer § 9b eingefügt:

„Der Senat bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Diese oder dieser setzt sich in den Organen, Gremien und Kommissionen der Hochschule für die Wahrung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ein und wirkt insbesondere darauf hin, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“

§ 3 Studierendeninitiative

Es wird folgender neuer § 3a eingefügt:

„§ 3a Studierendeninitiative

Die Studierenden der Hochschule können verlangen, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem NHG zuständig ist, berät und entscheidet, wenn die Initiative mindestens von 3 vom Hundert der Studierenden unterzeichnet ist. Die Initiative ist schriftlich unter Benennung einer Ansprechperson bei dem für die Angelegenheit zuständigen Organ einzureichen. Hat ein Antrag einen Gegenstand zum Inhalt, für den der Senat oder ein Fakultätsrat zuständig ist, soll die Beratung und Beschlussfassung hochschulöffentlich erfolgen. Die Ansprechperson ist dazu als Berichterstatterin oder Berichterstatter zu laden und unverzüglich schriftlich über das Ergebnis zu informieren.“

§ 4 Leitung der Hochschule

In § 7 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO.“

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.